

Ordnungsbehördliche Verordnung (ENTWURF)

Zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Bachs vom 29.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50 am 16.12.2013 (S. 527, lfd. Nr. 820, Az. 54.2.12.1 – Eschweiler Bach) und zur (Neu-) Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Bachs im Bereich der Stadt Bad Münstereifel und der Gemeinde Nettersheim. (Überschwemmungsgebietsverordnung „Eschweiler Bach“)

vom

Aufgrund

- des § 76 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist,
- des § 83 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08. Juli 2016 (GV.NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist,
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30, und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765) geändert worden ist,
- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck

- (1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des „Eschweiler Bachs“ mit dem Az. 54.2.12.1 – Eschweiler Bach vom 29.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50 am 16.12.2013 (S. 527, lfd. Nr. 820, Az. 54.2.12.1 – Eschweiler Bach) wird aufgehoben. Das Überschwemmungsgebiet des Eschweiler Bachs wird festgesetzt. Es betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Eschweiler Bachs vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in der Erft) bis zum km

5+680, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Eschweiler Bachs und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigegeführten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54.B2 2025-0084567, Stand 21.09.2022) und in den drei Karten Nr. 1/3 bis 3/3 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54.B2 2025-0084567, Stand 21.09.2022) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften, Bußgeldvorschriften

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die besonderen Schutzvorschriften des WHG und des LWG – in jeweils aktueller Fassung – zu beachten sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung finden sich diese in §§ 78, 78a und 78c WHG und § 84 LWG. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG hingewiesen; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beachten: § 103 Absatz 1 Nr. 16 bis 19, Absatz 2 WHG und § 123 Absatz 1 Nr. 22, Absatz 3 LWG.

§ 4 Einsichtnahme

Diese Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bad Münstereifel und der Gemeinde Nettersheim und der Bezirksregierung Köln während der jeweiligen Dienstzeiten sowie auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zudem zeichnerisch einsehbar unter www.uesg.nrw.de.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie ist unbefristet.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Eschweiler Bachs vom km 0+000 bis km 5+670 vom 29.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50 vom 16.12.2013, außer Kraft.

Köln, den

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

Dr. Thomas Wilk
Regierungspräsident